

**Klaus Dieter Beiter, *The Protection of the Right to Education by International Law*, Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers, 776 S., 2006, ISBN 90-04-14704-7, 185,- €.**

Das Recht auf Bildung ist ein Thema, das seit 20 Jahren in der internationalen Gemeinschaft zunehmende Aufmerksamkeit erfährt. Allerdings, und darauf weist *Klaus Dieter Beiter* in seinem Buch „*The Protection of the Right to Education by International Law*“ zu Recht hin, haben Menschen in verschiedenen Teilen der Welt schon seit Jahrhunderten versucht, ein Recht auf Bildung zu etablieren.

Das Buch wird vor allem dazu dienen, Fachleuten in Diskussionen über das Konzept eines Rechts auf Bildung fundierte Argumente zu liefern. Aber auch diejenigen, die sich in das Thema einarbeiten wollen, werden von ihm profitieren: Die beiden ersten Kapitel bieten eine grundlegende Einführung und geben einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Rechts auf Bildung. Hier formuliert der Autor die Ziele, die er mit dem Buch verfolgt, und gibt sich als Verfechter eines Rechts auf Bildung zu erkennen, dabei definiert er Bildung folgendermaßen:

„formal teaching or instruction, comprising primary, secondary and higher education“ (S. 19).

Diese klare Aufzählung von Zielen und Kennzeichnung von Methoden strukturieren das gesamte Buch und versetzen den Leser in die Lage, die Erkenntnisse des

Buches, die sich im Zuge der detaillierten rechtlichen Untersuchung ergeben, einzuordnen.

Die rechtliche Untersuchung schreitet vom Allgemeinen zum Speziellen vor; ausgehend von einem historischen Überblick über die Entwicklung des Völkerrechts gegenüber einem Recht auf Bildung endet es bei der Detailanalyse einer spezifischen Vertragsbestimmung, Art. 13 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR).

*Beiter* geht von drei unterschiedlichen Kategorien von Menschenrechten aus: neben wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten bestehen bürgerliche und politische Rechte einerseits und Solidaritätsrechte andererseits. Er meint, das Recht auf Bildung könne jeder dieser drei Kategorien zugeordnet werden. Der von ihm verfolgte rechtstheoretische Ansatz erlaubt es *Beiter*, Kritik an Kategorisierungen und Konzepten von Rechten (beispielsweise an dem behaupteten Gegensatz zwischen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten auf der einen und bürgerlichen und politischen Rechten auf der anderen Seite; S. 64-83) mit der politischen und rechtlichen Analyse hinsichtlich der Möglichkeit, ein Menschenrecht auf Bildung völkerrechtlich zu begründen (etwa im

Sozialpakt). Es gelingt dem Autor, den völkerrechtlichen Hintergrund kenntnisreich mit seinen eigenen Ideen zu verbinden. So kann auch der juristische Laie, an den sich das vom Umfang her einschüchternde Buch nicht in erster Linie wendet, von diesem profitieren. Hierzu trägt auch der Umstand bei, daß jedes Kapitel mit einer separaten Einleitung versehen ist; dies läßt auch die durch spezielle Fragestellungen bedingte selektive Nutzung des Buches gewinnbringend zu.

Vor allem solche Leser, die sich bereits mit dem Recht auf Bildung auskennen, dürften spezifische Forschungsziele haben und es deshalb angenehmer finden, wenn sich an die Inhaltsübersicht des Beginns unmittelbar ein differenziertes Inhaltsverzeichnis anschließt. Dies würde den dichten und sehr hilfreichen Index noch besser handhabbar machen.

*Beiter* eröffnet dem Leser die Chance, sich mit einer Vielzahl von verschiedenen Argumenten und Überlegungen zum Recht auf Bildung auseinanderzusetzen. So zählt er in Kapitel 4 beispielsweise die Möglichkeiten auf, die unterschiedliche Gruppen haben, um rechtliche Mechanismen zum Schutz ihres Rechts auf Bildung in Anspruch zu nehmen. Die behandelten Gruppen schließen religiöse Gruppen (S. 104), rassische Gruppen (S. 105), Frauen (S. 110), Kinder (S. 113), Flüchtlinge und Staatenlose (S. 123), Binnenflüchtlinge (S. 124), Wanderarbeiter (S. 128) und andere ein.

Für die von *Beiter* geleistete Darstellung der Debatte über das Recht auf Bildung erweist sich seine Übersicht über jene UN-Weltgipfel, die das Recht auf Bildung in der einen oder anderen Weise behandelt haben (S. 316), die er in Kapitel 7 des Buchs vornimmt, als außerordentlich bedeutsam. Gleiches gilt für die Behandlung sonstiger internationaler Aktivitäten, die darauf ausgerichtet sind, das Recht auf Bildung zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Arbeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über das Recht auf Bildung (S. 333). Während er Zielrichtung und Anwendungsbereich der

internationalen Zusammenarbeit mit Blick auf das Recht auf Bildung herausarbeitet, unterstreicht *Beiter* die Bedeutung der Debatte zum Recht auf Bildung in Instrumenten neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Sozialpakt. Es gelingt ihm, die dialogische Verbundenheit internationaler Organe und Gremien über das Thema Recht auf Bildung herauszuarbeiten.

Breiten Raum in seiner Darstellung räumt *Beiter* dem Schutz des Rechts auf Bildung unter Art. 13 IPwskR ein. In Kapitel 8 stellt er das Staatenberichtsverfahren als den Überwachungsmechanismus dieses Vertrages vor und erläutert den Prozeß der Berichterstellung über das Recht auf Bildung aus den Art. 13 und 14 IPwskR. Mit einer Einführung in die Art. 2 Abs. 1, 2 Abs. 2 und 4 IPwskR unternimmt es *Beiter*, dem Leser einen Eindruck davon zu verschaffen, wie der Pakt wirkt, welche rechtliche Bindungswirkung er entfaltet und auf welche Weise die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen können (S. 374). In diesem Zusammenhang beschäftigt sich *Beiter* ausführlich mit Diskriminierungen und der Rolle des Paktes bei der Gewährleistung der Rechts auf Bildung ohne Diskriminierung; behandelt werden dabei auch Maßnahmen zur „Affirmative Action“ (S. 408) und die Behandlung anderer Differenzierungskategorien wie Staatsangehörigkeit (S. 416) und Minderheitenstatus (S. 427).

Positiv fällt auf, daß *Beiter* Art. 13 Abs. 1 IPwskR mit Äußerungen des Ausschusses über die Rechte des Kindes in Einklang zu bringen versucht (S. 464). Er setzt sich überdies ausführlich und intensiv mit wichtigen Merkmalen von Art. 13 IPwskR auseinander, darunter „Grundschulunterricht“ (S. 510), „(Schul-)Pflicht“ (S. 511), „unentgeltlich“ (S. 512), „höheres Schulwesen“ (S. 521) und „grundlegende Bildung“ (S. 526). Mit seiner tiefgehenden Analyse des Wortlautes ermöglicht es *Beiter* dem Leser, das Zusammenspiel der verschiedenen Bestimmungen gut zu verstehen. Außerdem bringt *Beiter* das Konzept der Schulpflicht mit der Vorstellung einer Bil-

dungsfreiheit in ein ausgewogenes Verhältnis, wobei er die Probleme in Zusammenhang mit der Vorstellung einer verpflichtenden Freiheit gegenüber dem Wahlrecht der Eltern (S. 537) behandelt und außerdem auf die Praktikabilität einer solchen Lösung abstellt, die das Recht auf Bildung, insbesondere für Kinder, sicherstellen soll.

Das Buch schließt mit Überlegungen hinsichtlich einer verbesserten Überwachung des IPwskR und einer Stärkung des Rechts auf Bildung als Menschenrecht. In diesem Zusammenhang behandelt *Beiter* Staatenberichte (S. 624) und die Verwendung menschenrechtlicher Indikatoren durch den Sozialrechtsausschuß, um die Beachtung der Verpflichtungen des Paktes abzuschätzen (S. 625). Er spricht sich in diesem

Zusammenhang für eine aktivere Beteiligung der UNESCO und anderer UN-Organen und Sonderorganisationen bei der Überwachung der Verpflichtung aus dem Sozialpakt aus (S. 629) und plädiert für ein Fakultativprotokoll zum Sozialpakt um Individualbeschwerden zu ermöglichen (S. 635). Die gut strukturierten Abschlußbemerkungen ermöglichen es dem Leser, die Lage des Rechts auf Bildung in einem Gesamtzusammenhang zu stellen und realistische Entwicklungsmöglichkeiten des Völkerrechts abschätzen zu können. Dies greift die von *Beiter* zu Beginn in einer Studie formulierten Ziele konkret auf und ist ein Beleg für die durchdachte Befassung mit dieser komplexen, in Zukunft immer wichtiger werdenden Materie.

*Eddie Bruce-Jones*